

# Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung

## Gemeinsame Allgemeine Verfügung

der Justizbehörde, AV Nr. 1 /2017, Az.: 4208/2

und der Behörde für Inneres und Sport, Az.: 250.75-20

vom 5.1.2017

### I.

Statt der Nummer 3.2. (Nutzung des Internets) der Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV], in Kraft gesetzt durch die Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres, AV der Justizbehörde Nr. 14/2005 vom 23. Mai 2005, HmbJVBl. 2005, Seiten 57-59) gilt diese Verfügung:

1. Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten

sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdienstanbieter eingestellt werden sollen.

2. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.
3. In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdienstanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.
4. Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Problematische Kommentare sind unverzüglich und ausnahmslos zu entfernen. Problematische Kommentare sind insbesondere:
  - Kommentare mit strafrechtlich relevantem Inhalt
  - Kommentare, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können
  - Kommentare mit fremdenfeindlichem, homophobem oder anderweitig diskriminierendem Inhalt (sog. „Hasskommentare“)
  - Kommentare mit Inhalten, die geeignet sind, das Opfer herabzusetzen.

In Zweifelsfällen sind Kommentare zu entfernen.

Kommentare, die personenbezogene Daten zu Tätern, Opfern oder Zeugen enthalten, sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und um die Ermittlungen nicht zu gefährden ebenfalls zu entfernen.

5. Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – bei der Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der

Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

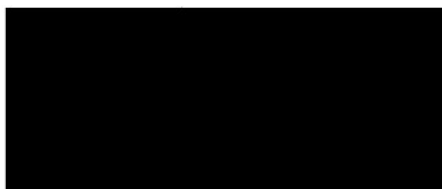
II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 6. Januar 2017 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Für die Justizbehörde:

05. 01. 2017

Datum



A large black rectangular redaction box covers the signature area. A horizontal line extends from the right side of the box.

Für die Behörde für Inneres und Sport:

05 01 2017

Datum



A large black rectangular redaction box covers the signature area. A horizontal line extends from the right side of the box.